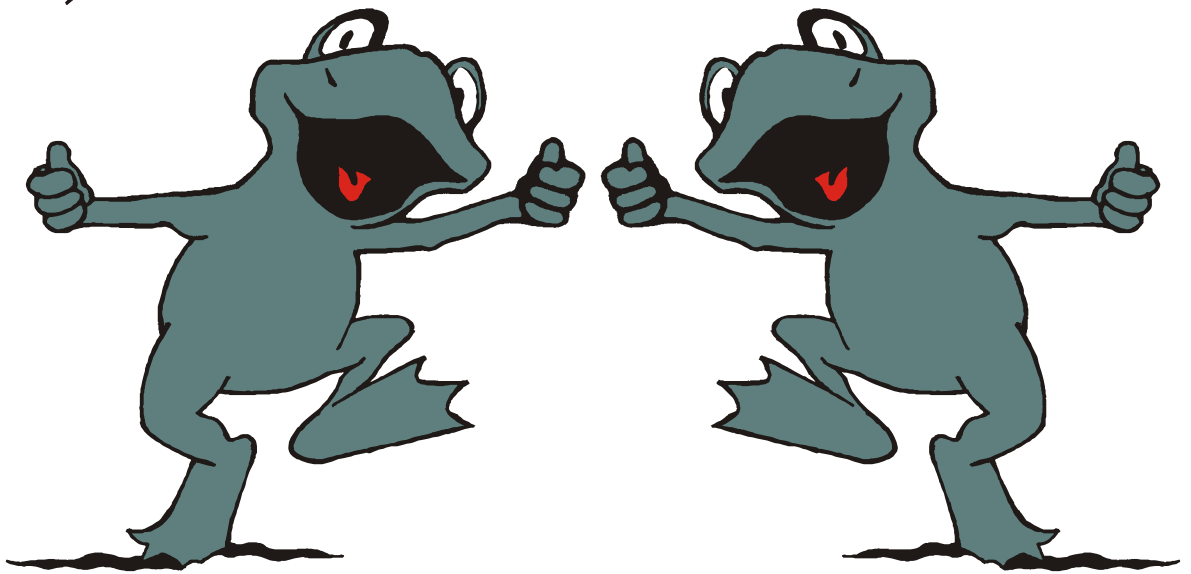


Rock 'n Roll Club
ROCKING FROGS



**GUDENSBERG
FULDABRÜCK e.V.**

Satzung

Satzung des

Rock´n Roll Clubs „ROCKING FROGS Gudensberg · Fuldabrück e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsleitung

- (1) Der Verein führt den Namen „ROCKING FROGS Gudensberg · Fuldabrück e.V.“ und hat seinen Sitz in Fuldabrück. Er wurde am 31.05.1995 gegründet und am 04.07.1995 in das Vereinsregister unter der Nr. 2638 beim Amtsgericht Kassel eingetragen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Kassel.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt, den Amateur-Rock´n Roll sportmäßig zu betreiben und Menschen aller Altersstufen sportlich zu fördern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein ist Mitglied im ...
 - Landessportbund Hessen (LSBH).
 - Hessischen Rock´n Roll Verband e.V. (HRRV)
 - Hessischen Tanzsportverband e.V.(HTSV)
 - Deutschen Rock´n Roll Verband e.V. (DRRV)
 - Deutschen Tanzsportverband e.V. (HTSV).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 - d) Passive Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben; von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge zu zahlen, sind sie befreit; sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Minderjährige Kinder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.
- (5a) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Rock'n Roll-Sport im Verein nicht ausüben. Sie zahlen 1/3 des ordentlichen Mitgliedsbeitrages im Quartal, um dadurch den Verein zu fördern und die Verbindung mit ihm aufrechtzuerhalten. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5b) Der Antrag bei Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft muß schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Quartalsende an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen kurzfristige Entscheidungen treffen.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

§ 6

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluß eines Quartals zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich (Datum des Poststempels ist ausschlaggebend).

§ 7

Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als sechs Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung und Setzen einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für die einzelnen Mitgliedergruppen gem. § 4 Abs. 1 unterschiedlich festsetzen.
- (3) Der Beitrag ist vierteljährlich innerhalb der ersten 14 Tage des Quartals zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Quartals ist der anteilige Mitgliedsbeitrag (voller Kalendermonat) sofort zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, daß das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeder für sich allein, vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzung des Vorstandes ein; dazu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen hat. Sollte der geschäftsführende Vorstand geschlossen zurücktreten, so ist dieser verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Zusätzlich ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und wenn es mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen, die Mitgliedsbeiträge und den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gem. §10 Abs. 7.
- (6) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13

Ordnungen

- (1) Für alle Mitglieder sind:
 - a) Die Satzung des DEUTSCHEN ROCK´N ROLL VERBANDES E.V. und
 - b) Reglement und Turnierordnung d. DEUTSCHEN ROCK´N ROLL VERBANDES E.V.in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Erschienenen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Rock´n Roll Verband e.V., Mitglied im Deutschen Rock´n Roll Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung findet mit Beschlußfassung vom 31.05.1995 ihre Gültigkeit.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 27.08.1995.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.11.1999.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2005